



Bernhard Sell, Mainparkstraße 6136, 63814 Mainaschaff

Gemeinde Mainaschaff  
zu Hd. Herrn 1. Bürgermeister Moritz Sammer  
Hauptstraße 10 - 12  
63814 Mainaschaff

Mainaschaff, den 06.03.2021

**Betreff: Gl.-Nr.: 9883 (Zuschüsse für die Finanzierung der kath. Kirche 2021, 2022, 2023 in Höhe von insgesamt 1.400.00,00 €)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sammer,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,  
als Vertreter der AfD im Gemeinderat Mainaschaff stelle ich zu obengenanntem Punkt folgenden Antrag:

Antrag:

**Es wird hiermit beantragt, die o. g. Zuschüsse abzulehnen!**

Begründung:

Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden die geistlichen Fürstentümer aufgegeben und die ehemaligen Fürsten, Äbte usw. auf Lebenszeit versorgt. Das ganze wurde dann am 11.08.1919 in die Weimarer Verfassung (Art. 138) aufgenommen. Nach Gründung der BRD 1949 wurde dies in Art. 140 GG übernommen.

Die kath. Kirche hat im Jahre 2018 ca. 314 Millionen € aus Steuergeldern vom Staat erhalten. Die Einnahmen von Kirchensteuer betrug im Jahr 2016 ca. 6,2 Mrd. €. Bayern bezuschusst die katholischen Bistümer mit 66 Millionen €.

Aufgrund der vorgenannten Gründe, ist es aus meiner Sicht ein Unding solch immensen Ausgabeposten im Haushalt 2021 und in den Folgejahren einzustellen. Dieses eingesparte Geld wird an anderer karikativer Stelle mit Sicherheit besser aufgehoben sein. Auf den beigefügten Anhang darf ich in diesem Zusammenhang verweisen.

Bei diesem Antrag hat mich Herr Dr. phil. Hans-Bernd Spies, Mainaschaff, tatkräftig unterstützt.

Ich bitte dem zuzustimmen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Sell  
Gemeinderat



## **Forderung der katholischen Kirchengemeinde St. Magaretha Mainaschaff wegen Bauunterhaltes an die Gemeinde Mainaschaff**

1424, als Mainaschaff staatsrechtlich zum Erzstift Mainz und kirchlich zum gleichnamigen Erzbistum gehörte, legte das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg im Streit zwischen Kleinostheim und Mainaschaff hinsichtlich der geistlichen Betreuung beider Orte fest, daß an jedem dritten Sonntag klerikale Veranstaltungen in Mainaschaff stattfinden sollten, jene zu Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten jedoch stets in Kleinostheim; diese Bestimmungen wurden 1478 und 1691 bestätigt<sup>1</sup>.

Als 1708 die Kirche in Kleinostheim, von Grund auf, „ausser etwas von dem Chor, so noch von der alten Kirche stehen geblieben“, neu gebaut wurde, erfolgte das nur „von denen Unterthanen in Kleinostheim“, wie aus einer Urkunde vom 18. September 1709 anlässlich des Aufsatzes des Knopfes auf den Kirchturm hervorgeht<sup>2</sup>. Die 1771 erforderliche Reparatur dieser Kirche kostete 250 Gulden, „wovon die Kleinostheimer Gemeinde pro Rata 125 fl – Mainaschaff 62 fl 30 xr – Dettingen 62 fl 30 xr zahlet haben“; hinsichtlich der notwendigen Hand- und Spanndienste „wurde der Gemeinde Mainachaff in denen Fuhren für diesmal auf ihr Bitten dispensirt, weil sie eben damahlen ihre Kirche neu gebauet und also sehr viele Fuhren zu thun hatten“, wie eine Urkunde vom 30. August 1771 besagt<sup>3</sup>.

Der Bau der Kirche in Mainaschaff kostete, wie aus der Kirchenbaurechnung 1772-1776 hervorgeht, 4616 Gulden 47 Kreuzer<sup>4</sup>. Davon übernahm die Gemeinde Mainaschaff 600 fl sowie der Landdekan den gleichen Betrag. Den größten Teil nahm die Kirchengemeinde als Darlehen auf, davon rund 3000 fl bei landesherrlichen Beamten<sup>5</sup>. 1818 wurde in Mainaschaff eine Lokalkaplanei, 1856 eine Pfarrkuratie<sup>6</sup> und schließlich 1893 eine Pfarrei errichtet<sup>7</sup>.

Zwischen Kirchenbau und Errichtung der Pfarrei lag der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803<sup>8</sup>. Durch diesen erfolgte eine große Umgestaltung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: Für ihre infolge des Friedens von Lunéville (1802) auf der linken Rheinseite erlittenen Verluste wurden Reichsstände innerhalb des Reiches entschädigt, und zwar durch Mediatisierung – Verlust der Reichsunmittelbarkeit von Reichsständen, indem sie anderen eingegliedert wurden – und Säkularisation, also Aufhebung geistlicher Reichsstände.

Das Erzstift Mainz, zu dem Mainaschaff gehörte, wurde ebenfalls aufgehoben; aufgrund seiner Bedeutung für die Reichsverfassung wurde der Sitz des bisherigen Erzbischofs, welcher in dieser Eigenschaft Kurfürst und Erzkanzler des Reiches war, von Mainz nach Regensburg verlegt, und aus Erzbischof und Kurfürst Carl wurde nun Kurfürst-Erzkanzler Carl. Dessen weltlicher Staat wurde „zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet“ (§ 25 RDHS); daß es sich in der Tat bei dem nunmehrigen

<sup>1</sup> Vgl. *Friedrich Kukla*, Die katholische Kirchengemeinde St. Margaretha, in: Günter Wegner (Schriftlgt.), *ascapha - Mainaschaff*, Mainaschaff 1980, S. 235-259, dies S. 235 f.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., S. 236 u. 238, Zitate S. 238.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 238 f., Zitat S. 239.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 241.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 239 f.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 241.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., S. 245.

<sup>8</sup> Moderner Druck: *Hans Hubert Hofmann* (Hrsg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815* (Ausgewählte Quellen zurutschen Geschichte der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe –, Bd. XIII), Darmstadt 1976, S. 329-358.



Erzkanzlerischen Kurstaat um eine Neugründung handelte, ergibt sich eindeutig aus der Formulierung in § 45 RDHS, daß „der Kurfürst-Erzkanzler ex iure novo dotirt“ wurde. Das bedeutete für Mainaschaff, daß das Vizedomamt Aschaffenburg, zu dem die Gemeinde bisher gehört hatte, staatsrechtlich als Fürstentum Aschaffenburg eine Neugründung war; da der Landesherr vor und nach dem Reichsdeputationshauptschluß der gleiche war, fiel diese Veränderung kaum auf.

Was die Entschädigung der geistlichen Fürsten, Äbte usw. anging, gestand diesen § 50 RDHS „nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürststäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt [zu]; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige [...], was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle“. Was den Unterhalt der vormaligen geistlichen Regenten angeht „kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben reguliert, mithin allenthalben nur ein Minimum und ein Maximum bestimmt werden“ (§ 51 RDHS). Für den Unterhalt sind den Mitgliedern von Domkapiteln und Kanonikern der Ritterstifter „neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen“ (§53 RDHS, analog §§ 56 f.). Im Gegensatz zu sonstigen Verträgen, beispielsweise Friedensverträgen, in denen von ewiger Gültigkeit die Rede ist, wird hier, falls eine Zeitangabe erfolgt, nur von einer lebenslänglichen Dauer gesprochen. Wichtig ist ebenso der uneingeschränkte „§ 61. Die Regalien, Bischöflichen Domänen, Domkapitelische Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.“ Wichtig auch: „§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

Sämtliche sich auf den Reichsdeputationshauptschluß berufende Forderungen sind hinfällig, da es darin nur um zumeist lebenszeitbegrenzte Leistungen geht.

Gewöhnlich ist es so, daß es für Bau und Unterhalt einer Kirche einen besonderen Kirchenbaufonds gibt, dessen Verwaltung der staatlichen Aufsicht untersteht. Mitte des 19. Jahrhunderts kam es zwischen der Kirche und der Gemeinde Mainaschaff zu Streitigkeiten hinsichtlich der Baulast der Kirche<sup>9</sup>. So heißt es in einer Antwort der Kirche auf Bemerkungen zur Kirchenstiftungsrechnung für 1837/38: „Unter Berufung auf altes Herkommen behauptet die Gemeinde-Verwaltung zu Mainaschaff [...], daß der Kirchenfond daselbst die große u. kleine Baulast am Langhaus der Kirche, hingegen die Gemeinde diese Baulast am Kirchthurme zu bestreiten habe.“ Weiter wird dazu ausgeführt: „Die Baulast des Kirchenfondes erscheint [...] durch einen Mißbrauch oder ein Versehen in früherer Zeit unrechtlich und um so mehr aufgebürdet worden zu sein, da die Gemeinde-Verwaltung ausser dem Herkommen keinen weiteren Beweis vorbrachte und sich auch kein eigentlicher von der Gemeinde gegründter Baufond bei der Kirche vorfindet, welcher doch für den Fall rechtlicher Verbindlichkeit für die Kirche bestehen müßte.“

Vorstehende Bemerkungen zeigen, daß die Kirche Forderungen an die Gemeinde stellte, aber keine Belege für deren Berechtigung vorweisen konnte, andererseits aber der Gemeinde die „Berufung auf altes Herkommen“ vorwarf. Am 9. Januar 1853 beschlossen Gemeindeverwaltung und Gemeindeglieder in Vorbereitung der zu errichtenden Kuratie,

<sup>9</sup> Vgl. *Kukla* (wie Anm. 1), S. 242, wo auch die folgenden Zitate.



für die Besoldung des Kurators (500 fl.) den fehlenden Betrag von 9 fl. 18½ xr. „für immer jährlich beizuschießen“<sup>10</sup>.

Am 6. Mai 1855 erfolgte folgender, von der Gemeindeversammlung verabschiedeter Beschluß<sup>11</sup>: „Wir wollen demnach, daß die große und kleine Baulast der Kirche und des Thurmes [...] zwischen dem hiesigen Kirchenfonde und der Gemeinde gleichheitlich geteilt werde.“

Ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 12. August 1976 bezog sich auf diesen Beschluß<sup>12</sup>: „Am wichtigsten ist nach wie vor der Wortlaut des Gemeindebeschlusses vom 6. 5. 1855.“

Da die Gemeinde die Errichtung der Kuratie beantragt hatte, kam der erwähnte Gemeindebeschluß gewiß aufgrund mehr oder weniger dezenten kirchlichen Druckes zustande, um die Wunscherfüllung zu erlangen. Angesichts der Tatsache, daß aufgrund zunehmender Aufklärung sogar in Mainaschaff und des soziologischen Wandels sich die Stellung der katholischen Kirche im Niedergang befindet – die noch 1964 errichtete Kirchenstiftung zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in Mainaschaff brachte nach mehr als 60 Jahren nicht das damals gewünschte Ergebnis –, kann der Gemeindebeschluß von 1855 nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden und muß daher unverzüglich aufgehoben werden. Dieser Schritt sollte auch angesichts der immer noch nicht erfüllten Forderung der Weimarer Reichsverfassung nach klarer Trennung zwischen Kirche und Staat getan werden.

Es ist eine Zumutung für alle steuerzahlenden Mainaschaffer, für den Bauunterhalt einer immer kleiner werdenden Religionsgemeinschaft aufkommen zu müssen – eine Verpflichtung, die vor mehr als 150 Jahren gleichsam erschlichen wurde.

---

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 243.

<sup>11</sup> Ebd., S. 243.

<sup>12</sup> Ebd., S. 244.